

SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 453/2010

GSP110
02 00

Überarbeitungsdatum 14.10.2014
Überarbeitungsnummer 2.0
Druckdatum 06.11.2014

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

GSP110

VHT® FLAME PROOF Sehr Hohe Temperatur Krümmerfarbe, Flat Blue

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFES ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Farbe oder farbverwandtes Material
Industrielle Nutzung

1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

VHT PRODUCTS CO.
101 Prospect Ave.
Cleveland, OH 44115
E-Mail-Adresse der zuständigen Person, die für das SDS verantwortlich ist:

1.4. NOTFALL-TELEFON : 040-55695940

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. EINSTUFUNG DES STOFFES ODER GEMISCHS

F, Xn, R10, R20/21, R36/38, R65
Gesundheitsschädlich
Entzündlich

Entzündlich.
Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
Reizt die Augen und die Haut.
Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Xn



Gesundheitsschädlich

F



Entzündlich

R-SÄTZE

R10 Entzündlich.
R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

S-SÄTZE

S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
S9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Losungsmittelnaphtha, mittlere aliphatische ; Äthylbenzol ; Xylol ;

Ergänzende Kennzeichnungselemente

Behälter steht unter Druck: vor Sonnenlicht schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Auch nach dem Gebrauch nicht durchstechen oder verbrennen.

Nicht auf eine offene Flamme oder glühendes Material sprühen.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Keine

2.3. WEITERE GEFAHREN

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1. STOFFE**

Nicht verfügbar

3.2. GEMISCHE

% nach Gewicht	CAS-Nummer	EC-Nummer:	REACH	EG-EINSTUFUNG (67/548/EC, 1272/2008/EC)
>=10 - <25	74-98-6	200-827-9		F+;R12 Flam. Gas 1 H220, Press. Gas
	Propane			
>=10 - <25	106-97-8	203-448-7		F+;R12 Flam. Gas 1 H220, Press. Gas
	Butane			
>=0,1 - <1	64742-88-7	265-191-7		R10 Xn;R65 R66 N;R51/53 Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066
	Losungsmittelnaphtha, mittlere aliphatische			
>=2,5 - <10	100-41-4	202-849-4	01-2119489370-35	F;R11 Xn;R20 Acute Tox. Inhal 4 H332, Flam. Liq. 2 H225
	Äthylbenzol			
>=10 - <25	1330-20-7	215-535-7	01-2119488216-32	R10 Xn;R20/21 Xi;R38 Acute Tox. Dermal 4 H312, Acute Tox. Inhal 4 H332, Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315
	Xylol			
>=25 - <50	67-64-1	200-662-2	01-2119471330-49	F;R11 Xi;R36 R66 R67 Eye Irrit. 2 H319, Flam. Liq. 2 H225, STOT SE 3 H336
	Aceton			
>=1 - <2,5	763-69-9		01-2119463267-34	
	Ethyl-3-ethoxypropionat			
>=1 - <2,5	112926-00-8		01-2119379499-16	
	Amorphous Precipitated Silica			
>=1 - <2,5	1332-58-7			
	Kaolin			

Stoff erfüllt die Kriterien für PBT-VPVB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

Keine

Zum genauen Wortlaut der H-Sätze in diesem Abschnitt, siehe Abschnitt 16. Zum genauen Wortlaut der R-Sätze in diesem Abschnitt, siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

Bringen Sie eine bewusstlose Person in die stabile Seitenlage und holen Sie ärztlichen Rat ein.

AUGENKONTAKT: Entfernen Sie Kontaktlinsen, spülen Sie die Augen gründlich mit sauberem, frischem Wasser, halten Sie die Augenlider mindestens zehn Minuten geöffnet und holen Sie unverzüglich ärztlichen Rat ein.

HAUTKONTAKT: Entfernen Sie kontaminierte Kleidung.

Waschen Sie die Haut gründlich mit Seife und Wasser oder verwenden Sie ein anerkanntes Hautreinigungsmittel. Verwenden Sie KEINE Lösemittel oder Verdünner.

Waschen Sie Kleidung, bevor Sie sie erneut tragen.

EINATMEN: Bringen Sie den Patienten an die frische Luft, halten Sie ihn warm und bringen Sie ihn in Ruhestellung. Wenn die Atmung unregelmäßig ist oder ausgesetzt hat, sorgen Sie für künstliche Beatmung. Ärztlichen Rat einholen.

VERSCHLUCKEN: Bei versehentlichem Verschlucken spülen Sie den Mund mit viel Wasser (nur dann, wenn die Person bei Bewusstsein ist) und rufen Sie unverzügliche ärztliche Hilfe.

Bringen Sie die Person in Ruhestellung.

Bringen Sie die Person NICHT zum Erbrechen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Unwohlsein, und Verlust der Koordination sind Anzeichen einer exzessiven Aussetzung mit Dämpfen oder Nebel.

Rötung und Juckreiz können Anzeichen für ein zu langes Ausgesetztsein der Haut sein. In Zweifelsfällen oder wenn die Symptome andauern, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL

Kohlendioxid, trockene Chemikalie, Schaum

5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Kühlen Sie geschlossene Behälter, die Feuer ausgesetzt sind, mit Wasser.

Verhindern Sie, dass Löschwasser in die Kanalisation oder den Wasserlauf gelangt.

Die Überexposition mit Abbauprodukten während Notfallsituationen kann zu Gesundheitsrisiken führen. Die Symptome sind möglicherweise nicht unmittelbar erkennbar. Ärztlichen Rat einholen.

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Es sollte Vollschutzkleidung einschließlich eines umluftunabhängigen Atemgeräts verwendet werden.

Wasser zu sprühen kann nutzlos sein. Bei Verwendung von Wasser sind Sprühnebeldüsen vorzuziehen. Kühlen Sie geschlossene Behälter, die Feuer ausgesetzt sind, mit Wasser.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Alle Entzündungsquellen beseitigen. Den Bereich lüften.

Die Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8 befolgen.

6.2. UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Das Produkt nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe eindringen lassen.

Falls das Produkt in die Kanalisation eindringt, die zuständigen Wasserbehörden verständigen; bei der Verschmutzung von Bächen, Flüssen oder Seen die Umweltschutzbehörden verständigen.

6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR EINDÄMMUNG UND REINIGUNG

Nehmen Sie verschüttete Stoffe mit nicht entzündlichen absorbierenden Materialien auf, z. B. Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde, und legen Sie sie in Container zur Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen (siehe Abschnitt 13).

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Beachten Sie die Ansprechpartner für Notfälle in Abschnitt 1. Beachten Sie die Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8. Angaben zu Abfallbestimmungen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Verhindern Sie die Entstehung von entzündlichen oder explosiven Konzentrationen von Dämpfen in der Luft und vermeiden Sie Dampfkonzentrationen, die die Grenzwerte für die berufliche Exposition überschreiten.

Nur bei entsprechender Lüftung verwenden.

Absichtlicher Missbrauch durch Konzentrieren und Inhalieren der Substanz kann schädlich oder tödlich sein.

Nach Verwendung Hände waschen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Darf nicht eingenommen werden.

Von Hitze, Funken und offenen Flammen fernhalten. Dämpfe können sich leicht ansammeln und explosiv entzünden.

Während der Verwendung und bis sich alle Dämpfe gelegt haben: Den Bereich gut durchlüften – Nicht rauchen – Alle Flammen und Zündflammen löschen und Heizgeräte ausschalten – Öfen, Elektrowerkzeug und -geräte sowie alle anderen Zündquellen ausschalten. Verwenden Sie genehmigte Verfahren für den Potenzialausgleich und die Erdung.

Inhalt steht unter Druck. Nicht durchstechen, verbrennen oder Temperaturen über 49 °C aussetzen. Durch Sonnenlicht, Heizkörper, Öfen, heißes Wasser und andere Hitzequellen verursachte Hitze könnte den Behälter zum Bersten bringen. Darf nicht eingenommen werden. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.3. SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Farbe oder farbverwandtes Material

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

CAS-Nummer	Bestandteil	STEL		TWA		
		PPM	MG/M3	PPM	MG/M3	
74-98-6	Propane	DE		1000	1800	
106-97-8	Butane	DE		1000	2400	
100-41-4	Äthylbenzol	DE		100	440	Erhebliche Mengen könnten durch die Haut aufgenommen werden
1330-20-7	Xylool	DE		100	440	Erhebliche Mengen könnten durch die Haut aufgenommen werden
67-64-1	Aceton	DE		500	1200	
763-69-9	Ethyl-3-ethoxypropionat	DE		100	610	Erhebliche Mengen könnten durch die Haut aufgenommen werden

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Für gute Lüftung sorgen.

Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden.

8.2.2. INDIVIDUELLE SCHUTZMAßNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Nur bei entsprechender Lüftung verwenden.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen und Sprühnebel vermeiden.

Dieser Anstrich kann als störender Feinstaub klassifiziertes Material (als „Staub“ in Abschnitt 3 aufgeführt) enthalten, das nur während Schleif- oder Abreibearbeiten der getrockneten Schicht in gefährlichen Mengen vorhanden sein kann. Falls in Abschnitt 3 keine bestimmten Stäube genannt werden, betragen die geltenden Grenzwerte für störende Stäube ACGIH TLV 10 mg/m³ (Gesamtstaub), 3 mg/m³ (inhalierbarer Anteil).

A) AUGEN/GESICHTSSCHUTZ

Eine Schutzbrille mit unperforiertem Seitenschutz tragen.

B) HAUTSCHUTZ

I) HANDSCHUTZ

Für die normale Anwendung von Aerosolprodukten, bei der minimaler Hautkontakt zu erwarten ist, nicht erforderlich. Für längeren oder wiederholten Kontakt chemikalienresistente Handschuhe tragen.

Für die normale Anwendung von Aerosolprodukten, bei der minimaler Hautkontakt zu erwarten ist, sind keine Handschuhe erforderlich. Bei langem oder wiederholtem Kontakt tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, die von der European Solvent Industry Group (ESIG) empfohlen und gemäß EN 374-3 getestet wurden.

II) SONSTIGES

Keine

C) ATEMSCHUTZ

Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, ist unter Umständen eine Überwachung des Arbeitsplatzes und/oder der biologischen Bedingungen erforderlich, um den Bedarf an und die Effektivität von Lüftung, Personenschutzmitteln und anderen Kontrollmaßnahmen zu ermitteln. In der Europäischen Norm EN 689 finden Sie Methoden zum Bewerten der Exposition beim Einatmen von chemischen Stoffen und zu staatlichen Schriftstücken zu Methoden für die Ermittlung der Exposition gegenüber Gefahrenstoffen.

Wenn eine persönliche Exposition nicht durch Lüftung unter geltenden Grenzwerten gehalten werden kann, tragen Sie ein gegen organische Dämpfe bzw. Feinstaub ausgerüstetes Atemschutzgerät gemäß EN 149, das gemäß EN 14387 zum Schutz gegen Materialien in Abschnitt 3 getestet wurde. Für normale Anwendungen tragen Sie ein Halbmasken-Atemschutzgerät mit A2-P2-Filter, wenn die Luftüberwachung und die Anwendungsbedingungen keinen anderen Atemschutz nahelegen.

Tragen Sie beim Schleifen oder Abreiben der trockenen Schicht ein gegen Staub bzw. Nebel ausgerüstetes Atemschutzgerät gemäß EN 143 P2, das gemäß EN 14387 zum Schutz gegen Staub, welcher von diesem Produkt, der darunter liegenden Farbe oder dem Schleifmittel erzeugt werden kann, getestet wurde.

D) THERMALE GEFAHREN

Nicht verfügbar

8.2.3. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

ERSCHEINUNGSBILD	Flüssig
GERUCH	Farbe
GERUCHSSCHWELLE	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
pH	7,0
SCHMELZPUNKT	Nicht verfügbar
SIEDEPUNKT	<-18 - 172 °C
FLAMMPUNKT	-29 °C
VERDUNSTUNGSRATE	<0 - 342 °F
ENTZÜNDBARKEIT	-20 °F
OBERE/UNTERE ENTZÜNDLICHKEITS- ODER EXPLOSIONSGRENZEN	Schneller als Ether
DAMPFDRUCK	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
DAMPFDICHTE	12.8% / 1%
RELATIVE DICHTE	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
LÖSLICHKEIT(EN)	Schwerer als Luft
VERTEILUNGSKoeffizient: N-OCTANOL/WASSER	0,77
SELBSTENTZÜNDUNGSTEMPERATUR	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
ZERSETZUNGSTEMPERATUR	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
VISKOSITÄT	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
EXPLOSIONSEIGENSCHAFTEN	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
OXIDATIONSEIGENSCHAFTEN	Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht getestet.
PRODUKTGEWICHT	6,38 Gewicht/Liter (in kg)
FLÜCHTIGER ANTEIL	764 g/l 93%
FLÜCHTIGE ORGANISCHE VERBINDUNGEN (VOC theoretisch – Wie verpackt)	
Flüchtige Bestandteile in Gewichtsprozent	Weniger Wasser und staatlich freigestellte Lösungsmittel
84,52%	

9.2. SONSTIGE ANGABEN

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

Keine bekannt.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine bekannt.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Keine bekannt.

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Von oxidierenden Mitteln, stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Durch Feuer: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

CAS-Nummer	EC-Nummer:	Substanzname/Testdaten
67-64-1	200-662-2	Aceton Einatmen LC50 Ratte 50100 mg/m ³ 8 h
1330-20-7	215-535-7	Xylol Einatmen LC50 Ratte 47635 mg/l 4 h (Quelle: IUCLID); Mund LD50 Ratte 4300 mg/kg (Quelle: IUCLID)
74-98-6	200-827-9	Propane Einatmen LC50 Ratte 658 mg/l 4 h (Quelle: IUCLID)
106-97-8	203-448-7	Butane Einatmen LC50 Ratte 658 g/m ³ 4 h (Quelle: NLM_CIP)
100-41-4	202-849-4	Äthylbenzol Haut LD50 Kaninchen 15354 mg/kg (Quelle: NLM_CIP); Einatmen LC50 Ratte 17.2 mg/l 4 h (Quelle: IUCLID); Mund LD50 Ratte 3500 mg/kg (Quelle: NLM_CIP)
763-69-9		Ethyl-3-ethoxypropionat Mund LD50 Ratte 3200 mg/kg (Quelle: IUCLID)
64742-88-7	265-191-7	Losungsmittelnaphtha, mittlere aliphatische Haut LD50 Kaninchen 3000 mg/kg (Quelle: IUCLID); Einatmen LC50 Ratte >5.28 mg/l 4 h (Quelle: NLM_CIP); Mund LD50 Ratte >5000 mg/kg (Quelle: IUCLID)

Verätzung/Reizung der Haut

Nicht verfügbar

Schwere Augenschäden/Reizungen

Nicht verfügbar

Sensibilisierung von Atemwegen/Haut

Nicht verfügbar

Keimzellen-Mutagenität

Nicht verfügbar

Karzinogenität

Nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität

Nicht verfügbar

Gefahr beim Einatmen

Nicht verfügbar

Expositionswegen

EINATMEN von Dämpfen oder Sprühnebel.

AUGEN- oder HAUT-Kontakt mit dem Produkt, Dampf oder Sprühnebel.

Überbelichtungseffekte

AUGEN: Reizung.

HAUT: Anhaltende oder wiederholte Ausetzung kann Reizung hervorrufen.

EINATMUNG: Keine generell erkannt.

Kann eine Schwäche des Nervensystems verursachen. Bei längerem Ausgesetzt sein kann es zu Bewußtlosigkeit und/oder Tod führen. Eine andauernde Überexposition mit den in Abschnitt 3 angegebenen gefährlichen Bestandteilen kann bei den folgenden Organen oder Systemen chronische, unerwünschte Wirkungen verursachen:

- Leber
- Harnsystem
- Fortpflanzungssystem

Medizinische Befunde haben die wiederholte und andauernde Überexposition mit Lösungsmitteln mit permanentem Schaden am Gehirn und dem Nervensystem in Verbindung gebracht.

Zeichen und hinweise von überbelichtung

Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Unwohlsein, und Verlust der Koordination sind Anzeichen einer exzessiven aussetzung mit Dämpfen oder Nebel.

Rötung und Juckreiz können Anzeichen für ein zu langes ausgesetztsein der Haut sein.

Medizinische zustände verschlimmert durch belichtung

Keine generell erkannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. TOXIZITÄT

CAS-Nummer	EC-Nummer:	Substanzname/Testdaten
67-64-1	200-662-2	Aceton 5 Tage LC50 Phasianus colchicus: >40000 ppm [Diät]; 5 Tage LC50 Coturnix coturnix japonica: >40000 ppm [Diät] 48 Stunde LC50 Eisenia foetida: 200 - 1000 µg/cm ² [Filterpapier] 96 Stunde LC50 Oncorhynchus mykiss: 4.74 - 6.33 mg/l; 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 6210 - 8120 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Lepomis macrochirus: 8300 mg/l 48 Stunde EC50 Daphnia magna: 10294 - 17704 mg/l [statisch]; 48 Stunde EC50 Daphnia magna: 12600 - 12700 mg/l
1330-20-7	215-535-7	Xylol 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 13.4 mg/l [Durchfluss]; 96 Stunde LC50 Oncorhynchus mykiss: 2.661 - 4.093 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Oncorhynchus mykiss: 13.5 - 17.3 mg/l; 96 Stunde LC50 Lepomis macrochirus: 13.1 - 16.5 mg/l [Durchfluss]; 96 Stunde LC50 Lepomis macrochirus: 19 mg/l; 96 Stunde LC50 Lepomis macrochirus: 7.711 - 9.591 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 23.53 - 29.97 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Cyprinus carpio: 780 mg/l [semistatisch]; 96 Stunde LC50 Cyprinus carpio: >780 mg/l; 96 Stunde LC50 Poecilia reticulata: 30.26 - 40.75 mg/l [statisch] 48 Stunde EC50 Wasserfloh: 3.82 mg/l; 48 Stunde LC50 Gammarus lacustris: 0.6 mg/l
100-41-4	202-849-4	Äthylbenzol 72 Stunde EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 4.6 mg/l; 96 Stunde EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: >438 mg/l; 72 Stunde EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 2.6 - 11.3 mg/l [statisch]; 96 Stunde EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 1.7 - 7.6 mg/l [statisch] 96 Stunde LC50 Oncorhynchus mykiss: 11.0 - 18.0 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Oncorhynchus mykiss: 4.2 mg/l [semistatisch]; 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 7.55 - 11 mg/l [Durchfluss]; 96 Stunde LC50 Lepomis macrochirus: 32 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 9.1 - 15.6 mg/l [statisch]; 96 Stunde LC50 Poecilia reticulata: 9.6 mg/l [statisch] 48 Stunde EC50 Daphnia magna: 1.8 - 2.4 mg/l
763-69-9		Ethyl-3-ethoxypropionat 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 62 mg/l [statisch] 48 Stunde EC50 Daphnia magna: 970 mg/l
64742-88-7	265-191-7	Losungsmittelnaphtha, mittlere aliphatische 96 Stunde EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 450 mg/l 96 Stunde LC50 Pimephales promelas: 800 mg/l [statisch] 48 Stunde EC50 Daphnia magna: >100 mg/l

Nicht verfügbar

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Nicht verfügbar

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Nicht verfügbar

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG

Nicht anwendbar

12.6. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgungsmethoden

Das Produkt nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe eindringen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

08 01 11*: Farb- oder Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Dieses Material und sein Behälter müssen als Sondermüll entsorgt werden. Unter Beachtung der Umweltvorschriften von Bund, Provinz sowie örtlicher Institutionen entsorgen.

Verpackungstyp

15 01 04(Metall)

15 01 02 (Kunststoff)

Achten Sie darauf, dass die Verpackung vollständig entleert ist, bevor Sie sie recyceln. Entsorgen Sie nicht ausgehärtete Reste genauso wie das Produkt selbst.

Kontaminierte Verpackung

15 01 10

Als nicht verwendetes Produkt entsorgen.

Die leere Tonne nicht verbrennen und keinen Schneidbrenner an ihr verwenden.

Leere Behälter nicht erneut verwenden.

Duroplast-Kunststoffabfall

Achten Sie darauf, dass die Verpackung vollständig entleert ist, bevor Sie sie recyceln. Entsorgen Sie nicht ausgehärtete Reste genauso wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Multimodale Versandbeschreibungen sind zu Informationszwecken bereitgestellt und berücksichtigen nicht Behältergrößen. Das Vorhandensein einer Versandbeschreibung für einen bestimmten Verkehrsträger (See, Luft, usw.) bedeutet nicht, dass das Produkt für diesen Verkehrsträger geeignet verpackt ist. Sämtliches Verpackungsmaterial muss vor dem Versand hinsichtlich der Eignung geprüft werden, und die Einhaltung der geltenden Vorschriften ist die alleinige Verantwortung der Person, die das Produkt zum Transport anbietet.

	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
14.1. UN-Nummer	UN1950	UN1950	UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	AEROSOLE	AEROSOLE	AEROSOLS, FLAMMABLE
14.3. Transportgefahrenklassen	2.1	2.1	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	No	No	No
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<u>Klassifizierungscode</u> 5F <u>Transport Kategorie</u> 2 <u>ADR Tunnel-Code</u> D	<u>Notfallpläne</u> LIMITED QUANTITY, F-D, S-U Kann als begrenzte Menge verschickt werden	BEGRENZTE MENGE
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.8 Technical Names	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH**

Behälter steht unter Druck: vor Sonnenlicht schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Auch nach dem Gebrauch nicht durchstechen oder verbrennen.

Nicht auf eine offene Flamme oder glühendes Material sprühen.

Gesamte flüchtige organische Verbindungen (VOC, volatile organic compounds): 84,52 %
 Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff: 66,14 %

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Keine

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN**WORTLAUT DER R-SÄTZE UNTER ABSCHNITT 3.**

(67/548/EC, 1272/2008/EC)

R10 Entzündlich.

R11 Leichtentzündlich.

R12 Hochentzündlich.

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R36 Reizt die Augen.

R38 Reizt die Haut.

R51/53 Giftil für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H220 Extrem entzündbares Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

- H226** Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H312** Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H315** Verursacht Hautreizungen.
- H319** Verursacht schwere Augenreizung.
- H332** Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H336** Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411** Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..

16.1. Änderungen gegenüber vorheriger Version

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS
3.2. GEMISCHE
ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG
ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN
ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN
ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT
SECTION 15.1 Annex XIV
ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

BIBLIOGRAPHIE:

Richtlinie 1999/45/EC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Richtlinie 67/548/EEC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Richtlinie 96/82/EC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Richtlinie 1999/45/EC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Richtlinie 91/156/EC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Richtlinie 2000/39/EC, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Verordnung (EC) No. 1907/2006, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Verordnung (EC) No. 1272/2008, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
Verordnung (EU) No. 453/2010, bezüglich Ergänzungen und Hinzufügungen
CEPE Leitfaden zur Beschriftung und Verpackung gefährlicher Präparate Gefahrgutvorschriften (DGR)
International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG)
International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Die obigen Informationen beziehen sich auf dieses Produkt in seiner aktuellen Zusammensetzung und basieren auf derzeit verfügbaren Informationen. Die Zugabe von Verdünnern oder anderen Zusätzen zu diesem Produkt könnte die Zusammensetzung und die Gefahren dieses Produkts wesentlich verändern. Da sich die Gebrauchsbedingungen außerhalb unserer Kontrolle befinden, übernehmen wir keine Garantien, ausdrücklich oder stillschweigend, und keine Haftung im Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser Informationen.